

114-017

DGUV Regel 114-017



Gärtnerische Arbeiten

Impressum

Herausgeber:
Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung e.V. (DGUV)

Glinkastraße 40
10117 Berlin
Tel.: 030 288763800
Fax: 030 288763808
E-Mail: info@dguv.de
Internet: www.dguv.de

Sachgebiet „Straße, Gewässer, Forsten, Tierhaltung“ des
Fachbereichs „Verkehr und Landschaft“ der DGUV.

Ausgabe: Oktober 2004 – aktualisierte Fassung Juni 2008

DGUV Regel 114-017 (bisher GUV-R 2109)
zu beziehen bei Ihrem zuständigen Unfallversicherungsträger
oder unter www.dguv.de/publikationen

Gärtnerische Arbeiten



Regeln stellen bereichs-, arbeitsverfahrens- oder arbeitsplatzbezogenen Inhalte zusammen. Sie erläutern, mit welchen konkreten Präventionsmaßnahmen Pflichten zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren erfüllt werden können.

Regeln zeigen zudem dort, wo es keine Arbeitsschutz- oder Unfallverhütungsvorschriften gibt, Wege auf, wie Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten und arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren vermieden werden können. Darüber hinaus bündeln sie das Erfahrungswissen aus der Präventionsarbeit der Unfallversicherungsträger.

Aufgrund ihres besonderen Entstehungsverfahrens und ihrer inhaltlichen Ausrichtung auf konkrete betriebliche Abläufe oder Einsatzbereiche (Branchen-/ Betriebsarten-/Bereichsorientierung) sind Regeln fachliche Empfehlungen zur Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheit. Sie haben einen hohen Praxisbezug und Erkenntniswert, werden von den beteiligten Kreisen mehrheitlich für erforderlich gehalten und können deshalb als geeignete Richtschnur für das betriebliche Präventionshandeln herangezogen werden. Eine Vermutungswirkung entsteht bei diesen Regeln nicht.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorbemerkung	6
1 Anwendungsbereich	7
2 Begriffsbestimmungen	8
3 Maßnahmen zur Verhütung von Gefahren für Leben und Gesundheit bei gärtnerischen Arbeiten	10
3.1 Aufgaben des Unternehmers	10
3.1.1 Gefährdungsbeurteilung	10
3.1.2 Fachliche und gesundheitliche Eignung	10
3.1.3 Beratung durch Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte	10
3.1.4 Arbeitsmedizinische Vorsorge	11
3.1.5 Immunisierung	11
3.1.6 Ersthelfer	11
3.1.7 Notrufeinrichtungen	12
3.1.8 Arbeitsorganisation	12
3.1.9 Gefährliche Arbeiten	12
3.1.10 Betriebsanweisung	13
3.1.11 Unterweisung	13
3.1.12 Sanitäre Einrichtungen	13
3.1.13 Persönliche Schutzausrüstung	14
3.2 Betrieb	15
3.2.1 Allgemeines	15
3.2.1.1 Bestimmungsgemäße Verwendung von Fahrzeugen, Maschinen und Geräten	15
3.2.1.2 Sicherheitseinrichtungen	15
3.2.1.3 Sicherheitsabstand, Personen im Gefahrenbereich	15
3.2.1.4 Sichtbehinderung, Witterungseinflüsse	15
3.2.1.5 Transport und Aufbewahrung	16
3.2.1.6 Benutzung von persönlicher Schutzausrüstung	16
3.2.2 Umgang mit Handmaschinen	16
3.2.2.1 Instandhaltung	16
3.2.2.2 Umgang mit Verbrennungsmotoren	17
3.2.3 Grünpflege	17
3.2.3.1 Mäharbeiten	17
3.2.3.2 Heckenschneidearbeiten	18

3.2.3.3	Umgang mit Pflanzen	18
3.2.3.4	Abfallzerkleinerung/Buschholzhacker	19
3.3	Arbeiten an Hängen	20
3.3.1	Maschineneinsatz am Hang	20
3.3.2	Gestaltung geneigter Grünflächen	20
3.4	Hoch gelegene Arbeitsplätze	20
3.4.1	Eignung	20
3.4.2	Absturzsicherungen	21
3.4.3	Arbeiten am Wasser	21
3.4.4	Hubarbeitsbühnen	22
3.4.5	Kleingerüste und fahrbare Arbeitsbühnen	22
3.4.6	Leitern	24
3.5	Landwirtschaftliche Fahrzeuge	25
3.5.1	Führen von Fahrzeugen	25
3.5.2	Kuppeln von Fahrzeugen, An- und Abbau von Geräten	26
3.5.3	Be- und Entladen	26
3.5.4	Umsturzvorrichtungen	27
3.6	Elektrische Betriebsmittel	27
3.7	Manueller Transport	28
3.8	Baumarbeiten	28
3.8.1	Allgemeine Anforderungen	28
3.8.2	Fällung von Bäumen	30
3.8.3	Arbeiten am stehenden Stamm und in der Baumkrone	31
3.8.3.1	Allgemeine Anforderungen	31
3.8.3.2	Arbeit mit der Motorsäge in Arbeitskörben von Hubarbeitsbühnen	32
3.9	Prüfungen	34
3.9.1	Allgemeines	34
3.9.2	Prüfung vor der Benutzung	34
3.9.3	Prüfung elektrischer Betriebsmittel	35
4	Zeitpunkt der Anwendung	36
Anhang 1	Beispiele für zu prüfende Werkzeuge, Maschinen und Geräte	37
Anhang 2	Hinweise zur arbeitsmedizinischen Vorsorge	39
Anhang 3	Vorschriften und Regeln	41

Vorbemerkung

Diese GUV-Regel richtet sich in erster Linie an den Unternehmer und soll ihm Hilfestellung bei der Umsetzung seiner Pflichten aus staatlichen Arbeitsschutzvorschriften und/oder Unfallverhütungsvorschriften geben sowie Wege aufzeigen, wie Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten und arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren vermieden werden können.

Der Unternehmer kann bei Beachtung der in dieser GUV-Regel enthaltenen Empfehlungen davon ausgehen, dass er die in Unfallverhütungsvorschriften geforderten Schutzziele erreicht. Andere Lösungen sind möglich, wenn Sicherheit und Gesundheitsschutz in gleicher Weise gewährleistet sind. Sind zur Konkretisierung staatlicher Arbeitsschutzvorschriften von den dafür eingerichteten Ausschüssen technische Regeln erstellt worden, sind diese vorrangig zu beachten.

Werden verbindliche Inhalte aus staatlichen Arbeitsschutzvorschriften und/oder aus Unfallverhütungsvorschriften wiedergegeben, sind sie durch **Fettdruck** kenntlich gemacht oder im Anhang zusammengestellt. Erläuterungen, insbesondere beispielhafte Lösungsmöglichkeiten, sind durch entsprechende Hinweise in *Kursivschrift* gegeben.

1 Anwendungsbereich

Diese GUV-Regel findet Anwendung auf gärtnerische Arbeiten. Sie findet keine Anwendung auf gärtnerische Arbeiten in Gewächshäusern.

Zur Gewährleistung von Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz bei gärtnerischen Arbeiten in Gewächshäusern wird auf die Unfallverhütungsvorschrift der Gartenbauberufsgenossenschaft „Gewächshäuser“, VSG 2.6 verwiesen.

2 Begriffsbestimmungen

- **Gärtnerische Arbeiten** sind zum Beispiel der Umgang mit Pflanzen, die Anlage und Pflege von Grünanlagen einschließlich der Durchführung von Baumarbeiten.
- **Gefahrstoffe** im Sinne des Chemikaliengesetzes sind Stoffe oder Zubereitungen, die sehr giftig, giftig, gesundheitsschädlich, ätzend, reizend, explosionsgefährlich, brandfördernd, hochentzündlich, leichtentzündlich, sensibilisierend, krebserzeugend, fortpflanzungsgefährdend, erbgutverändernd oder umweltgefährlich sind. Gefahrstoffe sind auch Stoffe und Zubereitungen, die explosionsfähig oder auf sonstige Weise chronisch schädigend sind.
- **Landwirtschaftliche Fahrzeuge** sind kraftbetriebene Landfahrzeuge und deren Anhängfahrzeuge, z.B. Ackerschlepper, Transportanhänger, selbstfahrende oder gezogene Arbeitsmaschinen.
- **Kleingerüste** sind gerüstähnliche Konstruktionen mit mehr als 1,00 m Standhöhe, die aus einer Gerüstlage mit unveränderlicher Länge und Breite bestehen und frei stehend benutzt werden können. Die Standhöhe ist konstruktiv auf höchstens 2,00 m begrenzt.
- **Fahrgerüste** sind fahrbare Konstruktionen, die aus Gerüstbauteilen zusammengesetzt, ihrer Bestimmung entsprechend verwendet und wieder auseinander genommen werden.

Nach ihrer Ausführungsart sind Fahrgerüste nach

- **fahrbaren Gerüsten**
und
- **fahrbaren Arbeitsbühnen**

zu unterscheiden:

Fahrbare Gerüste sind Gerüste nach DIN 4420 und der BG-Regel „Gerüstbau – Fahrgerüste“ (BGR 172), die auf Fahrrollen stehen und verfahren werden können. Fahrbare Gerüste können z.B. erstellt werden aus Gerüstrohren und Kupplungen, Systemgerüsten und Bockgerüsten – siehe DIN 4420.

Fahrbare Arbeitsbühnen sind einfeldige Gerüstkonstruktionen nach DIN 4422-1 aus vorgefertigten (systemabhängigen) Bauteilen mit einer Standhöhe von 2,50 m bis 12,00 m (innerhalb von Gebäuden) und 2,50 m bis 8,00 m (außerhalb von Gebäuden),

- denen als Gesamtkonstruktion eine Aufbau- und Verwendungsanleitung des Herstellers zu Grunde liegt,
 - die von Hand auf fester, ebener Aufstellfläche verfahren werden können,
 - die planmäßige Maße aufweisen,
 - frei stehend benutzt werden können,
 - die eine oder mehrere Belagflächen,
 - mindestens vier Fahrrollen haben.
- **Hubarbeitsbühnen** im Sinne dieser GUV-Regel sind Einrichtungen, die als Lastaufnahmemittel einen Arbeitskorb zur Aufnahme von Personen für die Durchführung gärtnerischer Arbeiten haben.
 - **Befähigte Person** im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung ist eine Person, die durch ihre Berufsausbildung, ihre Berufserfahrung und ihre zeitnahe berufliche Tätigkeit über die erforderlichen Fachkenntnisse zur Prüfung der Arbeitsmittel verfügt.
 - **Sachverständige** sind Personen, die auf Grund ihrer fachlichen Ausbildung und Erfahrung besondere Kenntnisse auf dem Gebiet der/des zu prüfenden technischen Arbeitsmittel/s haben und mit den einschlägigen staatlichen Arbeitsschutzvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und allgemein anerkannten Regeln der Technik (z.B. DIN-/CEN-/ISO-Normen, VDE-Bestimmungen, technische Regeln anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum) vertraut sind. Sie sollen das technische Arbeitsmittel prüfen und gutachterlich beurteilen können.
 - **Sachkundige** sind Personen, die auf Grund ihrer fachlichen Ausbildung und Erfahrung ausreichende Kenntnisse auf dem Gebiet der/des zu prüfenden technischen Arbeitsmittel/s haben und mit den einschlägigen staatlichen Arbeitsschutzvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und allgemein anerkannten Regeln der Technik (z.B. DIN-/CEN-/ISO-Normen, VDE-Bestimmungen, technische Regeln anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum) so weit vertraut sind, dass sie den arbeitssicheren Zustand des technischen Arbeitsmittels beurteilen können.

3 Maßnahmen zur Verhütung von Gefahren für Leben und Gesundheit bei gärtnerischen Arbeiten

3.1 Aufgaben des Unternehmers

3.1.1 Gefährdungsbeurteilung

Der Arbeitgeber hat durch eine Beurteilung der Arbeitsbedingungen die Gefährdungen für die Versicherten zu ermitteln.

Bei gleichartigen Arbeitsbedingungen ist die Beurteilung eines Arbeitsplatzes oder einer Tätigkeit als ausreichend anzusehen.

Ergibt die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung, dass bei gärtnerischen Arbeiten Gefährdungen durch biologische Arbeitsstoffe möglich sind, ist eine Gefährdungsbeurteilung nach der Biostoffverordnung durchzuführen und die entsprechenden Maßnahmen des Arbeitsschutzes festzulegen.

*Vgl. § 5 Arbeitsschutzgesetz,
§ 3 Betriebssicherheitsverordnung,
§ 3 Biostoffverordnung.*

Gefährdungsbeurteilung bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen siehe Gefahrstoffverordnung.

3.1.2 Fachliche und gesundheitliche Eignung

Sollen Versicherte mit gärtnerischen Arbeiten beschäftigt werden, ist darauf zu achten, dass diese die fachliche und gesundheitliche Eignung für die auszuführenden Arbeiten haben.

Gesetzlich vorgegebene Einsatzbeschränkungen, insbesondere für schutzbedürftige Personengruppen, z.B. Jugendliche und werdende Mütter, sind dabei zu berücksichtigen.

*Vgl. Jugendarbeitsschutzgesetz,
Mutterschutzgesetz.*

3.1.3 Beratung durch Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte

Bei sicherheitstechnischen Fragen und Fragen des Gesundheitsschutzes sollte sich der Unternehmer durch eine Sicherheitsfachkraft bzw. einen Betriebsarzt z.B. bei der Planung, Ausführung und Unterhaltung von Betriebsanlagen, der Beschaffung von Arbeitsmitteln und persönlicher Schutzausrüstungen sowie bei der Beurteilung der Arbeitsbedingungen beraten lassen.

Vgl. UVV „Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (GUV-V A 6/7) bzw. UVV „Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (GUV-V A 6) und UVV „Betriebsärzte“ GUV-V A 7) Arbeitssicherheitsgesetz.

3.1.4 Arbeitsmedizinische Vorsorge

Für die mit gärtnerischen Arbeiten beschäftigten Versicherten sind die erforderlichen arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen zu veranlassen. Hierbei ist zwischen zwingend vorgeschriebenem und freiwilligen arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen zu unterscheiden.

*Vgl. UVV „Arbeitsmedizinische Vorsorge“ (GUV-V A 4),
§ 11 Arbeitsschutzgesetz,
§ 15 Biostoffverordnung,
§ 15 und 16 Gefahrstoffverordnung
§ 13 und 14 Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung.*

Weitere Hinweise zur arbeitsmedizinischen Vorsorge sind in Anhang 2 enthalten.

3.1.5 Immunisierung

Es soll sichergestellt sein, dass alle mit gärtnerischen Arbeiten beschäftigten Versicherten über eine Immunisierung gegenüber Tetanus verfügen.

Bestehen weitere arbeitsbedingte Infektionsgefahren sind gegebenenfalls zusätzliche Immunisierungen anzubieten.

In Endemiegebieten kann z.B. eine Schutzimpfung gegen die von Zecken übertragene Frühsommer-Meningo-Enzephalitis (FSME) erforderlich sein.

Weitere Hinweise sind in den „Auswahlkriterien für die spezielle arbeitsmedizinische Vorsorge nach dem Berufsgenossenschaftlichen Grundsatz G 42 – „Tätigkeiten mit Infektionsgefährdung““ (BGI 504-42) enthalten.

3.1.6 Ersthelfer

Bei jeder Arbeitsgruppe muss mindestens ein Ersthelfer anwesend sein.

Ersthelfer ist, wer hierfür eine spezielle Ausbildung bei einer für die Ausbildung ermächtigten Stelle erfahren hat und regelmäßig fortgebildet wird. Die Unterweisung in den Sofortmaßnahmen am Unfallort nach § 19 Fahrerlaubnisverordnung reicht als Erste-Hilfe-Ausbildung nicht aus.

Vgl. § 26 UVV „Grundsätze der Prävention“ (GUV-V A 1).

3.1.7 Notrufeinrichtung

Jede Arbeitsgruppe muss in der Lage sein, unverzüglich die notwendige Hilfe herbeizurufen.

Dies kann z.B. durch den Einsatz von Mobiltelefonen oder Funkanlagen sichergestellt werden.

Notrufeinrichtungen müssen funktionsfähig sein.

Vor Arbeitsbeginn ist am Arbeitsort die Funktionsfähigkeit der Notrufeinrichtung zu überprüfen.

Vgl. § 25 UVV „Grundsätze der Prävention“ (GUV-V A 1).

3.1.8 Arbeitsorganisation

Zur sicheren Organisation der Betriebs- und Arbeitsabläufe besteht die Pflicht, alle für die Sicherheit erforderlichen Regelungen zu treffen. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die erlassenen betrieblichen Weisungen beachtet und durchgesetzt werden.

Vgl. § 3 Arbeitsschutzgesetz.

3.1.9 Gefährliche Arbeiten

Gefährliche Arbeiten dürfen nur Versicherten übertragen werden, denen die damit verbundenen Gefahren bekannt sind, die mit den Maßnahmen der Gefahrenabwehr vertraut sind und bei denen die sprachliche Verständigung untereinander gesichert ist. Gefährliche Arbeiten dürfen nicht in Alleinarbeit ausgeführt werden.

Gefährliche Arbeiten können zum Beispiel sein:

- *Arbeiten mit Motorsägen und Buschholzhackern,*
- *das Fällen von Bäumen, Baumarbeiten,*
- *Arbeiten mit Absturzgefahr,*
- *Arbeiten an Straßen.*

Vgl. § 8 UVV „Grundsätze der Prävention“ (GUV-V A 1).

Bei der Beschäftigung von Jugendlichen ist zusätzlich das Jugendarbeitsschutzgesetz zu beachten.

3.1.10 Betriebsanweisung

Sind Arbeiten mit Gefährdungen für die Versicherten verbunden, sind – soweit erforderlich – geeignete Betriebsanweisungen in verständlicher Form und Sprache zu erstellen. Bei ihrer Erstellung sind die Ergebnisse von Gefährdungsbeurteilungen zu Grunde zu legen. Die Betriebsanweisungen sind in die Unterweisungen nach Abschnitt 3.1.11 einzubeziehen, an geeigneter Stelle auszulegen bzw. mitzuführen.

*Vgl. § 9 Betriebssicherheitsverordnung,
BG-Information „Sicherheit durch Betriebsanweisungen“ (BGI 578).*

3.1.11 Unterweisung

Die Versicherten sind über die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefahren sowie über die Maßnahmen zu deren Abwendung vor der erstmaligen Beschäftigung und danach in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich zu unterweisen. Vor der Aufnahme von Arbeiten, die außerhalb der üblichen Tätigkeiten liegen, ist eine gesonderte Unterweisung vorzunehmen. Dies gilt auch für die Einführung neuer Arbeitsmittel und Arbeitsverfahren.

*Vgl. § 4 UVV „Grundsätze der Prävention“ (GUV-V A 1),
§ 12 Arbeitsschutzgesetz,
§ 14 Gefahrstoffverordnung,
§ 9 Betriebssicherheitsverordnung,
§ 12 Biostoffverordnung,
§ 3 PSA-Benutzungsverordnung,
§ 11 Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung.*

Die Unterweisung ist zu dokumentieren.

*Vgl. § 4 UVV „Grundsätze der Prävention“ (GUV-V A 1),
§ 14 Gefahrstoffverordnung.*

*Für die Dokumentation kann das „Unterweisungsbuch“ (GUV-I 8541)
genutzt werden.*

3.1.12 Sanitäre Einrichtungen

Den Versicherten, die mit gärtnerischen Arbeiten beschäftigt sind, sollen Waschgelegenheiten mit möglichst fließendem Wasser sowie den hygienisch erforderlichen Reinigungs- und Pflegemitteln sowie mindestens eine Toilette im Nahbereich zur Verfügung gestellt werden.

Nach Absprache können in der Nähe befindliche öffentliche Einrichtungen mit ihren Sanitäreinrichtungen, wie in Schulen oder in Verwaltungsgebäuden vorhanden, genutzt werden.

*Vgl. § 11 Biostoffverordnung,
TRBA 500 – „Allgemeine Hygienemaßnahmen: Mindestanforderungen“,
§ 22 Gefahrstoffverordnung.*

3.1.13 Persönliche Schutzausrüstung

Geeignete persönliche Schutzausrüstung ist zur Verfügung zu stellen und in ordnungsgemäßem Zustand zu halten. Die Benutzung der persönlichen Schutzausrüstung ist zu überwachen.

*Vgl. §§ 29, 30, 31 UVV „Grundsätze der Prävention“ (GUV-VA 1),
§ 2 PSA-Benutzungsverordnung.*

Für gärtnerische Arbeiten sind je nach Tätigkeit und Gefährdung zum Beispiel folgende persönliche Schutzausrüstungen erforderlich:

- **Schutzhelm** nach DIN EN 397 „Industrieschutzhelme – sicherheitstechnische Anforderungen, Prüfung“,
- **Augen- und/oder Gesichtsschutz** nach DIN EN 166 „Persönlicher Augenschutz: Anforderungen“ und DIN EN 1731 „Augen- und Gesichtsschutzgeräte aus Draht oder Kunststoffgewebe für den gewerblichen und nicht gewerblichen Gebrauch zum Schutz gegen mechanische Gefährdung und/oder Hitze“,
- **Schutzhandschuhe** nach DIN EN 388 „Schutzhandschuhe gegen mechanische Risiken“,
- **Sicherheitsschuhe** nach DIN EN ISO 20345, DIN EN 345-2,
- **Gehörschutz** nach DIN EN 352,
- **Körperschutz gegen Schnittverletzungen** bei der Arbeit mit Motorsägen nach DIN EN 381,
- **Wetterschutzkleidung** nach DIN EN 343 „Schutzkleidung – Schutz gegen schlechtes Wetter“,
- **Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz,**
- **Persönliche Schutzausrüstung beim Umgang mit Gefahrstoffen bzw. Pflanzenschutzmitteln nach Angaben des Herstellers,**

- **Warnkleidung nach DIN EN 471** bei Arbeiten im Verkehr oder neben dem Verkehrsbereich.

3.2 Betrieb

3.2.1 Allgemeines

3.2.1.1 Bestimmungsgemäße Verwendung von Fahrzeugen, Maschinen und Geräten

Fahrzeuge, Maschinen und Geräte für gärtnerische Arbeiten sind bestimmungsgemäß zu verwenden. Dabei sind die Betriebs- und Bedienungsanleitungen der Hersteller sowie die Betriebsanweisungen des Unternehmers zu beachten.

Vgl. § 9 Betriebssicherheitsverordnung.

3.2.1.2 Sicherheitseinrichtungen

Sicherheitseinrichtungen sind zu benutzen. Sie dürfen nicht unwirksam gemacht, beschädigt oder umgangen werden.

3.2.1.3 Sicherheitsabstand, Personen im Gefahrenbereich

Bei Arbeiten mit schneidenden und spitzen Handwerkzeugen sowie handgeführten kraftbetriebenen Maschinen haben die Versicherten bzw. Maschinenführer dafür zu sorgen, dass andere Personen einen ausreichenden Abstand halten.

Dies ist zum Beispiel erforderlich bei Arbeiten mit Äxten, Hacken, Sensen sowie Motorsägen, Freischneidern und Rasenmähern.

Vor Beginn und während des Betriebes von Fahrzeugen, Maschinen und Geräten hat sich der Fahrzeug-, Maschinen- bzw. der Geräteführer davon zu überzeugen, dass sich keine Personen im Gefahrenbereich aufhalten.

Als Gefahrenbereich ist der Fahr- und Arbeitsbereich anzunehmen. Muss mit fallenden oder weggeschleuderten Teilen gerechnet werden, ist der Gefahrenbereich entsprechend größer anzunehmen.

Vgl. Betriebssicherheitsverordnung, Anhang 2.

3.2.1.4 Sichtbehinderung, Witterungseinflüsse

Werden Versicherte infolge Sichtbehinderung oder infolge Witterungseinflüssen gefährdet, sind die Arbeiten zu unterbrechen. Muss dennoch gearbeitet werden, sind besondere Schutzmaßnahmen erforderlich.

Sichtbehinderungen sind z.B. Dunkelheit, Nebel, starke Niederschläge, Dampf, Rauch. Besondere Maßnahmen sind z.B. das Ausleuchten des Arbeitsbereiches, Absperren, Warnsignale, Beschränken der Zahl der eingesetzten Versicherten auf erfahrene und unbedingt notwendige Personen.

Eine Schutzmaßnahme gegen Durchnässen oder Unterkühlung ist z.B. das Tragen von Wetterschutzkleidung.

Vgl. § 23 UVV „Grundsätze der Prävention“ (GUV-V A 1).

3.2.1.5 Transport und Aufbewahrung

Arbeitsgeräte sind so mitzuführen und aufzubewahren, dass sich niemand an ihnen verletzen kann. Schneiden von Werkzeugen sind mit einem Schutz zu sichern.

Beschäftigte dürfen sich Geräte und Werkzeuge nicht zuwerfen.

Maschinen mit Verbrennungsmotor dürfen nur mit abgestelltem Motor transportiert werden.

3.2.1.6 Benutzung von persönlicher Schutzausrüstung

Die für die jeweiligen Arbeiten erforderlichen persönlichen Schutzausrüstungen sind zu tragen bzw. zu benutzen, sachgemäß zu behandeln und aufzubewahren.

Beschädigte oder in ihrer Funktion beeinträchtigte persönliche Schutzausrüstungen dürfen nicht benutzt werden.

Vgl. § 2 PSA-Benutzungsverordnung.

3.2.2 Umgang mit Handmaschinen

3.2.2.1 Instandhaltung

Handmaschinen dürfen bei laufendem Motor nicht in Stand gesetzt oder gewartet werden. Verbrennungsmotoren sind stillzusetzen und gegen ungewolltes Anlaufen zu sichern. Elektromaschinen sind von der Stromquelle zu trennen. Dies gilt auch für das Beseitigen von Störungen. Ausgenommen sind Arbeiten, die nur bei laufendem Motor vorgenommen werden können.

Die Forderung nach Sicherung des Motors gegen zufälliges Anlaufen kann z.B. erfüllt werden durch Abziehen des Zündkerzensteckers bei Motoren mit Magnetzündung. Als Beseitigen von Störungen gilt auch das Entfernen eingeklemmter Gegenstände. Eine Arbeit, die bei laufendem Motor vorgenommen werden muss, ist z.B. das Einstellen des Vergasers.

Vgl. Betriebsicherheitsverordnung, Anhang 2, Abschnitt 2.4.

Das Reinigen und Auswechseln schneidender Maschinenteile darf nur mit Werkzeugen und geeigneten Schutzhandschuhen vorgenommen werden.

Schneidende Maschinenteile sind z.B. Sägeketten, Schneidmesser der Sichelmäher, Mähmesser von Fingerschneidwerken.

Vgl. GUV-Regel „Benutzung von Schutzhandschuhen“ (GUV-R 195).

3.2.2.2 Umgang mit Verbrennungsmotoren

Maschinen mit Verbrennungsmotoren müssen so betrieben und gewartet werden, dass niemand durch Entzündung von Kraftstoffen oder durch Explosion von Kraftstoff-Luft-Gemischen gefährdet wird. Die Maschinen sind so aufzustellen oder zu handhaben, dass Abgase möglichst nicht eingeatmet werden.

Diese Forderung ist z.B. erfüllt, wenn:

- *Maschinen mit Verbrennungsmotoren nicht in der Nähe von offenem Feuer gewartet, betankt oder aufbewahrt werden, beim Tanken und Warten der Maschine nicht geraucht wird und Kraftstoffbehälter nicht in der Nähe von offenem Feuer abgestellt werden,*
- *Maschinen mit Verbrennungsmotoren nicht bei laufendem Motor betankt werden,*
- *Verbrennungsmotoren in geschlossenen Räumen nur dann laufen, wenn die Abgasableitung ins Freie erfolgt.*

3.2.3 Grünpflege

3.2.3.1 Mäharbeiten

Beim Fahren außerhalb der Pflegefläche ist das Mähwerk abzuschalten.

Beim Mähen mit handgeführten Mähern sind Sicherheitsschuhe zu tragen.

Bei Mähern mit Auswurföffnungen müssen die hierfür vorgesehenen Schutzeinrichtungen verwendet werden.

Schutzeinrichtungen sind z.B. Schutz- oder Grasfangeinrichtungen.

Bei beschädigten Mähwerken sind die Arbeiten einzustellen.

Schäden können z.B. sein:

- *Risse, Ausbrüche oder Verformungen am Messer,*
- *Unwucht und starke Vibration bei rotierenden Werkzeugen.*

Beim Mähen mit Freischneidegeräten sind vor Arbeitsbeginn die Tragegurte und Griffe entsprechend der Körpergröße einzustellen.

Beim Mähen mit Freischneidegeräten ist persönliche Schutzausrüstung gegen Augenverletzungen und Gehörgefährdung zu benutzen.

*Vgl. GUV-Regel „Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz“ (GUV-R 192),
GUV-Regel „Benutzung von Gehörschützern“ (GUV-R 194).*

Gesichtsschutzschirme mit Drahtgewebe haben keine ausreichende Schutzwirkung gegen weggeschleuderte Fremdkörper!

Freischneidegeräte dürfen nur gestartet werden, wenn das Schneidwerkzeug keine Berührung mit anderen Gegenständen, wie z.B. dem Erdboden, Steine, Äste und dergleichen hat.

3.2.3.2 Heckenschneidearbeiten

Motorisch angetriebene Heckenscheren sind immer mit beiden Händen zu führen. Werden Elektroheckenscheren benutzt, müssen diese über eine Zweihandschaltung oder gleichwertige Sicherheitseinrichtungen verfügen.

Einen zusätzlichen Schutz gegenüber Schnittverletzungen bietet eine Sicherheitsschneidgarnitur.

Bei der Arbeit mit elektrisch betriebenen Heckenscheren ist das Kabel so zu führen, dass es nicht beschädigt werden kann.

3.2.3.3 Umgang mit Pflanzen

Beim Umgang mit dornigen oder stacheligen Pflanzen ist persönliche Schutzausrüstung zu benutzen.

Vor Stichverletzungen durch dornige und stachelige Pflanzen schützen Schutzhandschuhe gegen mechanische Gefahren nach DIN EN 388.

Vgl. GUV-Regel „Benutzung von Schutzhandschuhen“ (GUV-R 195).

Von Pflanzen können giftige, allergisierende oder ätzende Wirkungen ausgehen. Den Versicherten müssen die von den Pflanzen ausgehenden Gefahren bekannt sein. Es sind Maßnahmen zur Gefahrenabwehr zu treffen.

Bei vorhandenem Schädlings(Insekten)befall ist das von den Schädlingen ausgehende Gefährdungspotenzial für die Versicherten zu ermitteln und es sind Schutzmaßnahmen zu treffen.

Die Auswahl der für den Umgang mit Pflanzen vorzusehenden Geräte ist unter Beachtung der Art der zu bearbeitenden Pflanzen, der Häufigkeit und der Dauer der Arbeitsausführung so zu treffen, dass arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren vermieden werden.

Arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren infolge Überlastung werden z.B. vermieden durch den Einsatz von pneumatisch betätigten Scheren, Scheren mit Hebelübersetzung, Scheren für Linkshänder.

Vgl. § 4 Betriebssicherheitsverordnung.

3.2.3.4 Abfallzerkleinerung/Buschholzhacker

Der Aufenthalt im Aufgabenbereich des Buschholzhackers ist nur den mit der Beschickung beschäftigten Versicherten gestattet. Ein unnötiger Aufenthalt im Gefahrenbereich des Buschholzhackers ist zu vermeiden.

Der Aufenthalt im Bereich des Häckselgutauswurfes ist unzulässig.

Die mit der Bedienung und Beschickung des Buschholzhackers beschäftigten Versicherten haben Kopf-, Augen-, Gesichts-, Hand- und Gehörschutz zu benutzen.

*Vgl. GUV-Regel „Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz“ (GUV-R 192),
GUV-Regel „Benutzung von Kopfschutz“ (GUV-R 193),
GUV-Regel „Benutzung von Gehörschützern“ (GUV-R 194),
GUV-Regel „Benutzung von Schutzhandschuhen“ (GUV-R 195).*

Bei der manuellen Beschickung von Buschholzhackern haben die Versicherten eng anliegende Arbeitskleidung zu tragen.

Das Hineinbeugen oder Hineingreifen in den Aufgabetrichter des Buschholzhackers ist verboten. Für das Nachschieben oder Entfernen kurzen Häckselgutes im Aufgabetrichter ist ein geeignetes Hilfsmittel zu verwenden.

Bei Beseitigung von Störungen ist der Antrieb des Buschholzhackers abzustellen und der Stillstand der Schwungscheibe abzuwarten. Beim Lösen einer feststehenden oder verklemmten Schwungscheibe ist die Bedienungsanleitung des Herstellers zu beachten, gegebenenfalls ist ein geeignetes Werkzeug zu benutzen.

3.3 Arbeiten an Hängen

3.3.1 Maschineneinsatz am Hang

Die am Einsatzort vorhandene Hangneigung des Geländes ist zu ermitteln.

Maschinen und Geräte dürfen an Hängen nur bis zu der vom Hersteller angegebenen zulässigen Hangneigung eingesetzt werden.

Wird die Hangeinsatztauglichkeit nur durch Anbauteile, Zusatzbaugruppen oder besonderen Einstellungen der Maschine erreicht, sind die zur Herstellung der Hangeinsatztauglichkeit erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Maßnahmen zur Gewährleistung der Hangeinsatztauglichkeit kann z.B. das Anbringen von Gegengewichten, die Montage von Zwillingrädern oder die Anwendung von Spurverbreiterungen durch Gitterstützräder sein.

Besteht beim Einsatz von handgeführten Rasenmähern an Hängen die Gefahr des Abrutschens, sind geeignete Maßnahmen dagegen zu treffen.

Maßnahmen gegen Abrutschen können z.B. sein, wenn

- beim Mähen an Hängen bis zu 30° Neigung in Schichtlinie gemäht wird,*
- beim Mähen an Hängen/Böschungen mit mehr als 30° Neigung Steig-eisen verwendet werden,*
- der Mäher von der Böschungskrone aus am Seil geführt wird.*

3.3.2 Gestaltung geneigter Grünflächen

Bei der Neuanlage von geneigten Park- und Gartenflächen, die regelmäßig für die Durchführung von gärtnerischen Arbeiten betreten werden müssen, darf die Neigung das Maß von 30 % (ca. 17°) nicht überschreiten.

3.4 Hoch gelegene Arbeitsplätze

3.4.1 Eignung

Gärtnerische Arbeiten an hoch gelegenen Arbeitsplätzen an und auf Bauwerken mit einer Absturzhöhe von mehr als 2,00 m, dürfen nur von körperlich geeigneten Versicherten ausgeführt werden, denen die damit verbundenen Gefahren bekannt sind.

Als gärtnerische Arbeiten an hoch gelegenen Arbeitsplätzen sind anzusehen:

- *Anlage und Unterhaltung von Dachbegrünungen jeder Art,*
- *Anlage und Pflege von Böschungen in Verbindung mit Bauwerken, z.B. gärtnerische Anlagen an Straßenunterführungen, Eisenbahnüber- und -unterführungen, tief liegende oder in den Hang gebaute Garagen.*

3.4.2 Absturzsicherungen

Hoch gelegene Arbeitsplätze dürfen nur bei ausreichend tragfähigen Flächen betreten werden.

Bei gärtnerischen Arbeiten auf hoch gelegenen Arbeitsplätzen mit mehr als 2,00 m Absturzhöhe müssen Maßnahmen getroffen werden, die ein Abstürzen von Versicherten verhindern.

Als Arbeitsplätze mit Absturzgefahr sind z.B. anzusehen:

- *Arbeitsplätze auf Dachterrassen, Dächern und Balkonen,*
- *Arbeitsplätze an Straßenüber- und -unterführungen.*

Lässt die Eigenart des Arbeitsplatzes oder der auszuführenden Arbeit eine ständige Sicherung nicht zu, muss eine Sicherung gegen das Abstürzen von Versicherten auf eine andere Weise ermöglicht werden.

Einrichtungen zum Auffangen abstürzender oder abrutschender Personen sind z.B. Fangnetze oder Einsatz von persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz.

Vgl. GUV-Regel „Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz“ (GUV-R 198).

Einrichtungen und Maßnahmen zur Sicherung gegen Absturz von Versicherten sind nicht erforderlich, wenn Arbeitsplätze und Verkehrswege auf Flächen mit weniger als 20° Neigung liegen und in mindestens 2,00 m Abstand von den Absturzkanten abgesperrt sind.

Absperrungen können erstellt werden z.B. durch das Anbringen von Ketten oder Seilen.

3.4.3 Arbeiten am Wasser

Bei Arbeiten am Wasser sind Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn die Gefahr des Ertrinkens besteht.

Schutzmaßnahmen sind z.B., dass

- *vom Versicherten ein Rettungskragen getragen wird,*
- *Rettungsringe in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen,*
- *gegebenenfalls Beiboote, bei Strömungsgeschwindigkeiten von mehr als 2 m/s mit Motorantrieb, in ausreichender Zahl bereitgehalten werden.*

Vgl. GUV-Regel „Wasserbauliche und wasserwirtschaftliche Arbeiten“ (GUV-R 2102).

3.4.4 Hubarbeitsbühnen

Bei Verwendung von Hubarbeitsbühnen ist unter anderem zu beachten:

- Hubarbeitsbühnen sind entsprechend der Betriebsanleitung standsicher aufzustellen. Das ordnungsgemäße Aufsetzen von Abstützungen auf geeignetem Untergrund ist vor Inbetriebnahme zu prüfen. Kraftbetrieblene Abstützungen sind beim Aus- und Einfahren zu beobachten.
- Werden Hubarbeitsbühnen im Verkehrsraum aufgestellt oder reichen sie in diesen hinein, so sind die beanspruchten Bereiche ordnungsgemäß abzusperren und zu sichern.

Vgl. „RSA – Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen“ des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen.

- Hubarbeitsbühnen dürfen nur über die dafür bestimmten Zugänge bestiegen oder verlassen werden.
- Bei Überschreiten der nach der Betriebsanleitung zulässigen Windstärken ist der Betrieb einzustellen und die Hubarbeitsbühne in Ausgangsstellung zu bringen.
- Die Nutzer von Hubarbeitsbühnen müssen in deren Bedienung eingewiesen und vom Unternehmer schriftlich mit der Bedienung beauftragt sein.

Vgl. § 4 UVV „Grundsätze der Prävention“ (GUV-VA 1), §§ 8, 9 Betriebssicherheitsverordnung.

3.4.5 Kleingerüste und fahrbare Arbeitsbühnen

Bei Verwendung von Kleingerüsten und fahrbaren Arbeitsbühnen ist unter anderem zu beachten:

- Kleingerüste und fahrbare Arbeitsbühnen sind nach der Gebrauchs- bzw. Verwendungsanleitung des Herstellers zu errichten. Die zulässigen Belastungen sind zu beachten. Die Betriebsanleitung des Kleingerüstes oder der fahrbaren Arbeitsbühne muss am Einsatzort vorliegen.
- An Kleingerüsten und fahrbaren Arbeitsbühnen muss ab einer Belaghöhe von 2,00 m ein dreiteiliger Seitenschutz vorhanden sein.
- Kleingerüste und fahrbare Arbeitsbühnen dürfen nur langsam und nur auf ebenem, tragfähigem und hindernisfreiem Untergrund verfahren werden.
- Die Fahrrollen müssen am Kleingerüst oder der fahrbaren Arbeitsbühne unverlierbar befestigt sein und nach dem Verfahren durch Bremshebel festgesetzt werden können.
- Jeglicher Anprall ist zu vermeiden.
- Kleingerüste und fahrbare Arbeitsbühnen sind nur in Längsrichtung oder über Eck zu verfahren.
- Der Aufenthalt von Versicherten auf fahrbaren Arbeitsbühnen ist während des Verfahrens nicht zulässig.
- Bei Kleingerüsten muss ab einer Belaghöhe von 0,60 m ein Aufstieg vorhanden sein. Die maximale zulässige Belaghöhe beträgt 2,00 m.

*Vgl. BG-Regel „Gerüstbau – Kleingerüste“ (BGR 173),
Betriebssicherheitsverordnung, Anhang 2, Abschnitt 5.*

Zusätzliche Hinweise für fahrbare Arbeitsbühnen:

- Die maximale Belaghöhe darf bei fahrbaren Arbeitsbühnen in Gebäuden bis 12,00 m und außerhalb von Gebäuden bis 8,00 m betragen.
- Es müssen konstruktiv festgelegte Innenaufstiege vorhanden sein. Senkrechte Steigleitern von mehr als 4,00 m Höhe sind unzulässig, es sei denn, dass maximal alle 4,00 m eine Zwischenbelagsbühne mit Durchtrittsklappe vorhanden ist.
- Bei aufkommendem Sturm (ab Windstärke 6) und nach Beendigung der Arbeiten sind fahrbare Arbeitsbühnen gegen Umsturz zu sichern.
- Überbrückungen zwischen fahrbaren Arbeitsbühnen und Gebäuden o.Ä. sind unzulässig.
- Das Anbringen von Hebezeugen an fahrbare Arbeitsbühnen ist grundsätzlich verboten. Die Anbringung von Hebezeugen ist dann zulässig, wenn die Betriebsanleitung dies ausdrücklich erlaubt.

Vgl. BG-Regel „Gerüstbau – Fahrgerüste“ (BGR 172),
Betriebssicherheitsverordnung, Anhang 2, Abschnitt 5.

3.4.6 Leitern

Bei der Verwendung von Leitern ist insbesondere zu beachten:

- Von Leitern aus dürfen nur Arbeiten geringen Umfanges durchgeführt werden.

Bei der Beurteilung des Begriffs „Arbeiten geringen Umfanges“ ist der Umfang des auf der Leiter mitzuführenden Werkzeuges und des Materials neben der Dauer und dem Schwierigkeitsgrad der Arbeit zu berücksichtigen. Zu beurteilen ist, ob beim Arbeiten von der Leiter aus geringere Gefahren auftreten als z.B. bei Verwendung eines Gerüsts einschließlich des Auf- und Abbaues.

Hinsichtlich der Verwendung von Anlegeleitern als Arbeitsplatz bei Bauarbeiten siehe § 7 UVV „Bauarbeiten“ (GUV-V C 22).

- Leitern sind standsicher und sicher begehbar aufzustellen.
- Leitern müssen für den vorgesehenen Einsatzzweck geeignet sein und sie müssen sich in einem sicheren Zustand befinden.
- Müssen Leitern im Verkehrsraum aufgestellt werden, ist der Bereich um die Leitern ordnungsgemäß zu sichern und abzusperren.
- Leitern sind gegen Umstoßen zu sichern.
- Der Standplatz auf Leitern darf nicht höher als 7,0 m über einer ausreichend breiten und tragfähigen Fläche liegen, bei notwendigen höheren Standplätzen sind Maßnahmen gegen Absturz zu treffen.

Maßnahme gegen Absturz kann zum Beispiel die Verwendung von persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz sein.

Vgl. GUV-Regel „Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz“ (GUV-R 198).

- Das Gewicht des mitzuführenden Werkzeuges und Materiales darf 10 kg nicht überschreiten.
- Die Windangriffsfläche von mitgeführten Gegenständen darf 1 m² nicht überschreiten.
- Anlegeleitern dürfen nur an sicheren Stützpunkten angelegt werden.

- Anlegeleitern müssen, wenn keine Festhaltungsmöglichkeit vorhanden ist, 1,00 m über die Austrittsstelle hinausragen.
- Holme dürfen nicht behelfsmäßig in Stand gesetzt oder verlängert werden.
- Sprossen dürfen nicht behelfsmäßig in Stand gesetzt werden.

*Vgl. GUV-Information „Handlungsanleitung für den Umgang mit Leitern und Tritten“ (GUV-I 694),
Betriebssicherheitsverordnung, Anhang 2, Abschnitt 5.*

3.5 Landwirtschaftliche Fahrzeuge

3.5.1 Führen von Fahrzeugen

Die Mitfahrt auf Fahrzeugen, Anhängern und Anbaugeräten ist nur auf sicheren und für diesen Zweck ausgerüsteten Plätzen erlaubt.

Keine sicheren Plätze für die Mitfahrt sind z.B. Aufstiege, Radabdeckungen, Ladeschaukeln und Ladegut.

Bezüglich der Beförderung von Versicherten wird auch auf § 21 Straßenverkehrsordnung (StVO) hingewiesen.

Die Fahrweise ist so einzurichten, dass das Fahrzeug sicher beherrscht wird.

Fahrzeuge müssen so eingesetzt und betrieben werden, dass ihre Standsicherheit gewährleistet ist.

Die Standsicherheit kann z.B. beeinträchtigt werden durch Überlastung, nachgebenden Untergrund, ruckartiges Beschleunigen oder Verzögern von Fahr- und Arbeitsbewegungen und bei Arbeiten am Hang.

Kraftbetriebene Fahrzeuge dürfen nur von den hierfür vorgesehenen Plätzen in Gang gesetzt und geführt werden, nachdem sich der Fahrzeugführer vergewissert hat, dass keine Personen gefährdet werden.

Kann der Fahrzeugführer die rückwärtige Fahrbahn unmittelbar hinter dem Fahrzeug nicht einsehen und den rückwärtigen Verkehrsraum nicht überblicken, muss er sich beim Rückwärtsfahren einweisen lassen. Einweiser dürfen sich nur im Sichtbereich des Fahrzeugführers und nicht zwischen dem sich bewegenden Fahrzeug und in dessen Bewegungsrichtung befindlichen Hindernissen aufhalten.

Abgestellte Fahrzeuge sind gegen Fortrollen und unbefugtes Benutzen zu sichern. Angehobene Bauteile sind gegen Absinken zu sichern oder abzusenken.

Unbefugtes Benutzen kraftbetriebener Fahrzeuge wird z.B. durch Stillsetzen des Antriebs und Abziehen des Schlüssels verhindert.

Zu den anhebbaren Bauteilen gehören z.B. Frontlader, Anbaugeräte, die hydraulisch gehoben werden können.

Das Auf- und Absteigen während der Fahrt ist verboten.

Fahrerplätze und andere Arbeitsplätze dürfen nur über die vorgesehenen Einrichtungen betreten und verlassen werden. Diese Einrichtungen sind in einem trittsicheren Zustand zu erhalten.

Einrichtungen in diesem Sinne sind z.B. Auf- und Abstiege, Auftritte, Standflächen zur Durchführung von Wartungsarbeiten am Fahrzeug.

Vgl. Betriebssicherheitsverordnung, Anhang 2, Abschnitt 3.

3.5.2 Kuppeln von Fahrzeugen, An- und Abbau von Geräten

Werden Fahrzeuge an- und abgekoppelt, so ist das an- oder abzukuppelnde Fahrzeug gegen Fortrollen zu sichern. Vor dem Ankuppeln ist die Zuggabel oder Zugdeichsel auf Kupplungshöhe einzustellen.

Während des Heranfahrens zum Kuppeln bzw. Anbauen darf sich niemand zwischen kraftbetriebenen Fahrzeugen und Anhängern bzw. Geräten aufhalten. Dies gilt nicht für den eigentlichen Kupplungs- bzw. Anbauvorgang.

Nach dem Kuppeln von Fahrzeugen sind Kupplungsbolzen formschlüssig zu sichern sowie die Brems- und Lichtanlage anzuschließen. Die Funktion der Brems- und Lichtanlage ist zu überprüfen.

Fahrzeuge dürfen nicht durch Auflaufen gekuppelt werden.

3.5.3 Be- und Entladen

Zum Verladen von Fahrzeugen und Geräten müssen geeignete Vorrichtungen benutzt werden.

Geeignete Vorrichtungen sind z.B. Ladeschienen mit einem maximalen Neigungswinkel von 17°.

Vgl. BG-Regel „Ladebrücken und fahrbare Rampen“ (BGR 233).

Der Aufenthalt auf der Ladefläche ist nur zulässig, wenn dies gefahrlos möglich ist.

Fahrzeuge dürfen weder überladen noch so be- oder entladen werden, dass Personen gefährdet werden. Für den Transport ist die Ladung gegen Gefahr bringende Lageveränderung zu sichern. Der Aufenthalt im Schüttbereich und im Bereich zwangsgeführter Ladeklappen von Fahrzeugen ist unzulässig.

Vgl. BG-Information „Ladungssicherung auf Fahrzeugen“ (BGI 649).

3.5.4 Umsturzschutzvorrichtungen

Land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen dürfen nur verwendet werden, wenn diese mit einer geeigneten Umsturzschutzvorrichtung ausgerüstet sind. Dies gilt nicht für Schmalspurschlepper leichter Bauart, Raupen- und Stelzenschlepper.

- *Die Eignung der Umsturzvorrichtung ergibt sich aus deren Festigkeit und Bauform, Letztere bestimmt wesentlich das Weiterrollverhalten beim Umsturz. Bezüglich der Festigkeit wird auf die EG-Richtlinien 77/536/EWG, 79/622/EWG, 86/298/EWG und 87/402/EWG hingewiesen. Für das Nichtweiterrollen enthalten die „Besonderen Grundsätze für die Prüfung von Umsturzvorrichtungen für Zweiachsschlepper“ (PAS 16) des Bundesverbandes der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften Nachweismöglichkeiten.*
- *Schmalspurschlepper leichter Bauart sind Schmalspurschlepper mit einem Leergewicht gemäß der Richtlinie 74/150/EWG von nicht mehr als 675 kg.*

3.6 Elektrische Betriebsmittel

Bei Verwendung elektrischer Betriebsmittel ist dafür zu sorgen, dass Maßnahmen gegen gefährliche elektrische Körperdurchströmungen getroffen sind.

Das kann z.B. erreicht werden durch den Einsatz von Fehlerstromschutzeinrichtungen.

Vgl. UVV „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ (GUV-V A 3).

Kabel und Anschlussleitungen müssen für den Einsatz im Freien geeignet sein.

Geeignet sind z.B. Gummischlauchleitungen HO7RN-F. Bei Anschlussleitungen bis 4 m Länge für handgeführte elektrische Geräte sind auch Gummischlauchleitungen in der Bauart HO5RN-F zulässig.

Leitungsroller sollen aus Isolierstoff bestehen. Sie müssen eine Überhitzungs-Schutzeinrichtung mit Freiauslösung haben. Die Steckdosen müssen spritzwassergeschützt sein.

Vgl. „Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Auswahl und Betrieb ortsveränderlicher elektrischer Betriebsmittel nach Einsatzbereichen“ (BGI 600).

Es sind nur Steckvorrichtungen mit Isolierstoffgehäuse nach folgenden Bauarten zulässig:

- Feuchtraumsteckdosen mit Schutzkontakt,
- Feuchtraumsteckvorrichtungen, wie z.B. Netzverlängerungen und Verteilungen mit Schutzkontakt für erschwerte Bedingungen.

Elektrische Betriebsmittel müssen entsprechend ihres Einsatzes entweder tropfwasser- oder spritzwassergeschützt sein.

3.7 Manueller Transport

Für den Transport schwerer Güter, wie z.B. Kübelpflanzen, sind geeignete Transportvorrichtungen bereitzustellen.

Geeignete Transportvorrichtungen können z.B. sein:

- Sackkarren,
- Rollvorrichtungen,
- Hubwagen,
- Schubkarren.

Die Versicherten haben geeignete Transportvorrichtungen beim Transport schwerer Güter zu benutzen.

Vgl. § 2, 4 Lastenhandhabungsverordnung.

3.8 Baumarbeiten

3.8.1 Allgemeine Anforderungen

Die Durchführung von Baumarbeiten ist nur bei ausreichenden Sichtverhältnissen zulässig.

Werden durch Witterungseinflüsse Gefahren bei der Durchführung von Baumarbeiten hervorgerufen, sind die Arbeiten einzustellen.

Gefahr bringende Witterungsverhältnisse können z.B. auftreten bei Regen, Gewitter, Schneetreiben, Eis und Schnee, starkem Wind (ab Windstärke 5 nach Beaufortskala: kleine Bäume beginnen stark zu schwanken, Windschwindigkeit > 8 m/s)

Mit dem Führen von Motorsägen und motorisch betriebenen Baumpflegegeräten dürfen nur Versicherte beschäftigt werden, die hinsichtlich der auszuführenden Arbeiten an der Motorsäge bzw. an Baumpflegegeräten unterwiesen sind und hierzu ihre Befähigung nachgewiesen haben.

Versicherte, die unterwiesen wurden, sollen für die auszuführenden Arbeiten mindestens über folgende Kenntnisse und Fertigkeiten verfügen:

- Funktionsweise und Sicherheitseinrichtungen der Geräte,
- sicheres Starten der Geräte,
- sichere Beherrschung der erforderlichen Arbeitstechniken,
- Kenntnis der auftretenden Gefahren und der möglichen Schutzmaßnahmen,
- Kenntnisse über die erforderliche persönliche Schutzausrüstung.

*Vgl. GUV-Information „Ausbildung – Arbeiten mit der Motorsäge“ (GUV-I 8624),
§ 8 Betriebssicherheitsverordnung.*

Motorsägen sind beim Starten sicher abzustützen und festzuhalten. Dabei dürfen Sägeketten und Kettenschiene keine Berührung mit anderen Gegenständen haben.

Bei der Arbeit mit der Motorsäge ist persönliche Schutzausrüstung bestehend aus:

- Schutzhelm nach DIN EN 397,
- Gehörschützer nach DIN EN 352,
- Schnittschutzhosen nach DIN EN 381-2 und DIN EN 381-5,
- Schutzhandschuhe nach DIN EN 388,
- Sicherheitsschuhe nach DIN EN 345-2,
- Gesichtsschutz (Visier) nach DIN EN 1731,

zu benutzen.

Alleinarbeit mit der Motorsäge, mit der Seilwinde oder das Besteigen von Bäumen ohne ständige Ruf-, Sicht- oder sonstige Verbindung mit einer anderen Person, die in der Lage ist, in Notfällen Erste Hilfe zu leisten, ist nicht zulässig.

In der Nähe aktiver Teile elektrischer Anlagen und Betriebsmittel, die nicht gegen direktes Berühren geschützt sind, darf nur gearbeitet werden, wenn

- deren spannungsfreier Zustand hergestellt und für die Dauer der Arbeit sichergestellt ist
oder
- die aktiven Teile für die Dauer der Arbeit und der verwendeten Arbeitsmittel durch Abdecken oder Abschränken geschützt worden sind
oder
- bei Verzicht auf die vorstehenden Maßnahmen die zulässigen Annäherungen nicht unterschritten werden.

Schutzabstände bei nicht elektrotechnischen Arbeiten, abhängig von der Nennspannung

Netz-Nennspannung U_n (Effektivwert) kV	Schutzabstand* (Abstand in Luft von ungeschützt unter Spannung stehenden Teilen) m
<i>bis 1</i>	1,00
<i>über 1 bis 110</i>	3,00
<i>über 110 bis 220</i>	4,00
<i>über 220 bis 380 und bei unbekannter Netzspannung</i>	5,00

**) Zu den erforderlichen Schutzabständen nach Tabelle sind die Fallbereiche der Bäume bzw. Baumteile (Äste, Kronen) hinzuzurechnen.*

Vgl. BG-Information „Ausstarbeiten in der Nähe von Freileitungen“ (BGI 887).

3.8.2 Fällung von Bäumen

Mit Fällarbeiten darf erst begonnen werden, wenn sichergestellt ist, dass Versicherte nicht von fallenden Bäumen getroffen werden können. Im Fallbereich dürfen sich nur die mit der Fällung des Baumes Beschäftigten aufhalten.

Der Fallbereich eines Baumes ist in der Regel die Kreisfläche mit dem Radius der zweifachen Baumlänge um den zu fällenden Baum .

Vgl. UVV „Forsten“ (GUV-V C 51).

Bäume müssen unter Anwendung einer fachgerechten Fälltechnik zielgerichtet zu Fall gebracht werden.

Fachgerechte Fälltechniken sind zum Beispiel:

- *die Regelfälltechnik mit Fallkerb, Bruchleiste und Bruchstufe,*
- *der Schrägschnitt im Schwachholz.*

Hängen gebliebene oder angesägte Bäume müssen unverzüglich und fachgerecht zu Fall gebracht werden. Ist das nicht möglich, so ist der Gefahrenbereich abzusperren.

Das fachgerechte Zu-Fall-Bringen eines hängen gebliebenen Baumes geschieht z.B. durch das Abziehen mit einer Seilwinde oder einem Seilzug. Vgl. GUV-Information „Seilarbeit im Forstbetrieb“ (GUV-I 8627)

Der Gefahrenbereich ist im Allgemeinen der Fallbereich des hängen gebliebenen Baumes (Kreisfläche mit dem Radius der zweifachen Baumlänge). Bei stark geneigt hängen gebliebenen Bäumen kann der Gefahrenbereich auf eine Teilfläche in Neigungsrichtung reduziert sein.

Versicherte dürfen sich nicht im Gefahrenbereich hängen gebliebener Bäume aufhalten.

Versicherte dürfen hängen gebliebene Bäume nicht durch stückweises Absägen zu Fall bringen.

3.8.3 Arbeiten am stehenden Stamm und in der Baumkrone

3.8.3.1 Allgemeine Anforderungen

Pflege- und Sägearbeiten am stehenden Stamm und in der Baumkrone dürfen nur von sicheren Standplätzen aus und unter Verwendung geeigneter Werkzeuge, Geräte und Hilfsmittel ausgeführt werden. Bei Standplätzen über 2,00 m Höhe sind Sicherungen gegen Absturz zu verwenden.

Als sichere Standplätze beim Einsatz von Motorsägen und motorisch angetriebenen Baumpfleegeräten sind z.B. anzusehen:

- *der Erdboden, wenn keine Rutschgefahr besteht,*
- *Hubarbeitsbühnen,*
- *Gerüste,*
- *mechanische Leitern mit umwehrter Plattform,*

- *gesunde und ausreichend tragfähige Äste, wenn geeignete und geprüfte Ausrüstung gegen Absturz durch ausgebildete Versicherte eingesetzt werden.*

Für die Arbeit mit der Motorsäge in der Baumkrone und am stehenden Stamm in Kombination mit der Seilklettertechnik wird auf die GUV-Information „Motorsägeneinsatz an Bäumen und in der Baumkrone in Kombination mit der Seilklettertechnik“ (GUV-I 8525) hingewiesen.

Im Fallbereich von Stammteilen und Ästen dürfen sich nur die mit dem Schneidvorgang beschäftigten Versicherten aufhalten.

Der Fallbereich ist die Kreisfläche mit einem Radius der zweifachen Stammteil- oder Astlänge, mindestens jedoch 6 m um das Lot unterhalb der Schnittstelle.

Lassen die örtlichen Verhältnisse die Einhaltung des Fallbereiches nicht zu, sind geeignete Maßnahmen zu treffen, damit Versicherte nicht gefährdet werden.

3.8.3.2 Arbeit mit Motorsägen in Arbeitskörben von Hubarbeitsbühnen

Wird von Arbeitskörben aus mit Motorsägen oder motorisch angetriebenen Baumpfleegeräten gearbeitet, darf sich grundsätzlich nur der unmittelbar damit beschäftigte Versicherte im Arbeitskorb aufhalten.

Die Versicherten müssen in der Bedienung der Hubarbeitsbühne unterwiesen sein und ihre Befähigung hierzu dem Unternehmer gegenüber nachgewiesen haben.

*Vgl. § 4 UVV „Grundsätze der Prävention“ (GUV-V A 1),
§ 9 Betriebssicherheitsverordnung.*

Der Auftrag zum Bedienen von Hubarbeitsbühnen muss schriftlich erteilt werden.

Vgl. § 8 Betriebssicherheitsverordnung.

Es ist eine für die durchzuführenden Arbeiten geeignete Hubarbeitsbühne einzusetzen.

Der Arbeitskorb ist so zu positionieren, dass nicht über Schulterhöhe gesägt werden muss und dass eine unmittelbare Gefährdung durch abgesägte Äste vermieden wird.

Es muss mindestens ein zweiter Versicherter am Arbeitsort anwesend sein, der in der Lage ist, die Hubarbeitsbühne zu bedienen und Erste Hilfe zu leisten.

Die Arbeitsstelle ist zu sichern.

Vgl. „RSA – Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen“ des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen.

Die Größe der Motorsäge ist so zu wählen, dass die anfallenden Arbeiten sicher ausgeführt werden können.

Es sollen Motorsägen mit möglichst geringem Gewicht und kurzer Schiene benutzt werden.

Vor dem Starten ist die Kettenbremse einzulegen.

Beim Starten muss sich die Motorsäge außerhalb des Korbes befinden und sicher festgehalten werden.

Das Absetzen der Motorsäge im Arbeitskorb ist nur bei stillgesetztem Motor zulässig.

Für weiteres im Arbeitskorb mitgeführtes Werkzeug bzw. Geräte sind geeignete Ablagemöglichkeiten vorzusehen.

Die Standfläche des Arbeitskorbes ist keine geeignete Ablagefläche und muss frei bleiben.

Der Aufenthalt eines zweiten Versicherten im Arbeitskorb ist nur in begründeten Ausnahmefällen bei entsprechender Fachkunde zulässig.

Ausnahmefälle können z.B. sein:

- *die Durchführung von Ausbildungsmaßnahmen in der Baumpflege,*
- *der Einsatz eines Bedieners für die Hebebühne, wenn für die eingesetzte Hebebühne eine umfangreiche spezielle Ausbildung erforderlich ist.*

Zum Schutz vor Schnittverletzungen ist dem nicht mit der Bedienung der Motorsäge beschäftigten Versicherten persönliche Schutzausrüstung bestehend aus

- Schutzhelm nach DIN EN 397,
- Gehörschützer nach DIN EN 352,
- Schnitenschutzhose nach DIN EN 381-2 und DIN EN 381-5,
- Schnitenschutzjacke nach DIN EN 381-10 und DIN EN 381-11
(*mit zusätzlicher Schnitsschutzeinlage im Brust- und Bauchbereich*),
- Stulpenhandschuhe für beide Hände mit Schnitsschutzeinlage nach DIN EN 381 Teil 7,
- Sicherheitsschuhe nach DIN EN 345-2,
- Gesichtsschutz (Visier) DIN EN 1731,

zur Verfügung zu stellen und von diesem zu benutzen.

3.9 Prüfungen

3.9.1 Allgemeines

Für Werkzeuge, Maschinen und Geräte sind entsprechend den einschlägigen Vorschriften und Regeln von befähigten Personen, z.B. Sachkundigen bzw. Sachverständigen, Prüfungen

- nach der Montage,
 - in regelmäßigen Zeitabständen,
 - nach wesentlichen Änderungen,
 - nach Schadensereignissen,
 - nach Instandsetzungen,
- durchzuführen.

Die Ergebnisse der Prüfungen sind ggf. schriftlich festzuhalten.

Die bei gärtnerischen Arbeiten häufig eingesetzten prüfpflichtigen Werkzeuge, Geräte und Maschinen sind im Anhang 1 aufgeführt. Der Tabelle können insbesondere die

- *Qualifikation des Prüfenden (befähigte Person, z.B. Sachverständiger, Sachkundiger, Benutzer),*
 - *Prüffristen,*
 - *Art der Dokumentation (z.B. Prüfbuch)*
- entnommen werden.*

Vgl. §§ 10, 11 Betriebssicherheitsverordnung.

Werden Mängel festgestellt, die die Sicherheit oder Gesundheit gefährden, darf der Betrieb nicht aufgenommen oder fortgesetzt werden.

Mängel sind durch die Versicherten zu beseitigen. Gehört dies nicht zu ihren Aufgaben oder verfügen sie nicht über die dafür nötige Sachkunde, so haben sie den Mangel den Vorgesetzten unverzüglich zu melden.

3.9.2 Prüfung vor der Benutzung

Arbeitsmittel sind vor der Benutzung arbeitstäglich auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen.

Die für die Betriebssicherheit von Fahrzeugen und fahrbaren Arbeitsmaschinen wichtigen Teile sind auf ihren betriebssicheren Zustand zu prüfen.

Die Prüfung umfasst z.B.

- die Bremsen,*
- die Lenkung,*
- die Bereifung,*
- die Bedienelemente,*
- die Beleuchtung,*
- die Kontroll- und Anzeigeelemente,*
- die Sicherheitseinrichtungen.*

3.9.3 Prüfung elektrischer Betriebsmittel

Elektrisch betriebene Geräte für gärtnerische Arbeiten sind in regelmäßigen Abständen auf ihren sicherheitsgerechten Zustand durch eine Elektrofachkraft oder durch eine elektrotechnisch unterwiesene Person unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft bei Verwendung geeigneter Prüfgeräte zu prüfen.

Die Prüffrist sollte 6 Monate betragen.

Bei saisonal eingesetzten Geräten ist es ausreichend, wenn die Prüfung einmal jährlich vor der Nutzungsperiode (Saison) durchgeführt wird.

Ein Prüfnachweis ist für jedes Gerät zu führen und bis zur nächsten Überprüfung aufzubewahren.

*Vgl. § 5 UVV „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ (GUV-V A 3),
GUV-Information „Prüfung ortsveränderlicher elektrischer Betriebsmittel“ (GUV-I 8524).*

4 Zeitpunkt der Anwendung

Diese GUV-Regel ist anzuwenden ab Oktober 2004, soweit nicht Inhalte dieser GUV-Regel nach geltenden Rechtsnormen oder als allgemein anerkannte Regeln der Technik bereits zu beachten sind.

Anhang 1

Beispiele für überwachungs- bzw. prüfpflichtige Werkzeuge, Maschinen und Geräte

Werkzeug Maschine, Gerät	Vorschrift	Prüfung durch	Prüffristen	Dokumentation
Buschholzhacker	Betriebssicherheitsverordnung § 10 nach Angaben des Herstellers	vom Unternehmer beauftragte Person	einmal jährlich	empfohlen
Elektrische ortsveränderliche Betriebsmittel	UVV „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ (GUV-V A 3) § 5 GUV-Information „Prüfung ortsveränderlicher elektrischer Betriebsmittel“ (GUV-I 8524)	Elektrofachkraft oder bei Verwendung geeigneter Prüfgeräte auch elektrotechnisch unterwiesene Person unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft	alle 6 Monate bei saisonal eingesetzten Betriebsmitteln mindestens einmal jährlich vor Saisonbeginn	Nachweis durch eine Prüfplakette empfohlen
Fahrzeuge	§ 29 STVZO UVV „Fahrzeuge“ (GUV-V D 29) § 57 UVV „Fahrzeuge“ (GUV-V D 29) § 36	Sachverständiger Sachkundiger Fahrer	siehe § 29 StVZO je nach Bedarf mindestens einmal jährlich vor Beginn jeder Arbeitsschicht	Nachweis erforderlich Nachweis erforderlich
Flüssiggasanlagen	UVV „Verwendung von Flüssiggas“ (GUV-V D 34) § 33	Sachkundiger	vor der ersten Inbetriebnahme, im Weiteren alle 2 Jahre	Prüfbescheinigung erforderlich
Handwerkzeuge, wie z.B. Handschere, Spaten, Hacke	Betriebssicherheitsverordnung § 10	Nutzer	nach Bedarf	nicht erforderlich
Holzbearbeitungsmaschinen (auch: Motorsägen)	Betriebssicherheitsverordnung § 10	Benutzer	täglich vor Arbeitsbeginn	nicht erforderlich

Werkzeug Maschine, Gerät	Vorschrift	Prüfung durch	Prüffristen	Dokumentation
Krane (auch: LKW-Ladekrane)	UVV „Krane“ (GUV-V D 6) §§ 25 bis 28	Sachverständiger Sachkundiger	vor der Erst- inbetriebnahme mindestens einmal jährlich	Prüfbuch erforderlich (BGG 943)
Leitern	Handlungsanlei- tung für den Umgang mit Leitern und Tritten (GUV-I 694) Betriebssicher- heitsverordnung Anhang 2, Abschnitt 5.3.1	vom Unternehmer beauftragte, befähigte Person	nach Betriebs- verhältnissen und Beanspruchung	empfohlen
Winden	UVV „Winden, Hub- und Zug- geräte“ (GUV-V D 8) § 23	Sachkundiger	vor der ersten Inbetriebnahme und nach Bedarf, mindestens einmal jährlich	Prüfbuch erforderlich (BGI 956)
Maschinen und Geräte zur Grün- pflege	Betriebssicher- heitsverordnung § 10	vom Unter- nehmer beauf- tragte, befähigte Person Bediener	nach Bedarf, mindestens einmal jährlich vor jeder Benutzung	
Persönliche Schutzausrüstung (allgemein)	Betriebssicher- heitsverordnung § 10	Benutzer	vor jeder Benut- zung auf ordnungsgemä- ßen Zustand	
Sicherheits- und Rettungsgeschirre (Persönliche Schutz- ausrüstung gegen Absturz)	GUV-Regel „Benutzung von persönlichen Schutzausrüstun- gen gegen Absturz“ (GUV-R 198)	Sachkundiger Benutzer	nach Bedarf, mindestens einmal jährlich Prüfung auf Be- schädigungen vor jeder Benutzung	empfohlen

Anhang 2

Hinweise zur arbeitsmedizinischen Vorsorge

Die Unfallverhütungsvorschrift „Arbeitsmedizinische Vorsorge“ (GUV-V A 4, bisher GUV o.6) ist zu beachten.

Besonderen Gefahren können die Versicherten z.B. bei folgenden Arbeiten ausgesetzt sein.

Tätigkeit	Berufsgenossen-schaftlicher Grundsatz	Vorsorgeuntersuchung
Arbeiten mit Absturzgefahr	G 41	ist bei gegebener Gefährdung zu veranlassen (Im Bereich der EUK besondere Regelung beachten)
Tragen von Atemschutzgeräten	G 26	Untersuchung abhängig von der Art des Atemschutzgerätes und dessen Tragedauer
Arbeiten im Lärmbereich	G 20	Nach § 14 der Lärm- und Vibrations-Arbeitschutzverordnung ist eine arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung zu veranlassen, wenn die oberen Auslösewerte von 85 dB(A) bzw. 137 dB(C) überschritten werden. Beim Überschreiten der unteren Auslösewerte von 80 dB(A) bzw. 135 dB(C) ist die Vorsorgeuntersuchung anzubieten.
Arbeiten mit Vibrations-einwirkungen	G 46	Nach § 14 der Lärm- und Vibrations-Arbeitschutzverordnung ist eine arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung zu veranlassen, wenn die Expositionsgrenzwerte für Hand-Arm- oder Ganzkörper-Vibrationen erreicht oder überschritten werden.
Fahr- und Steuertätigkeit	G 25	ist bei Zweifeln an der gesundheitlichen Eignung zu veranlassen (Im Bereich der EUK besondere Regelung beachten)
Tätigkeiten mit Gefahrstoffen	Untersuchung nach den Vorgaben der Gefahrstoffverordnung	Nach § 16 der Gefahrstoffverordnung ist eine arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung zu veranlassen, wenn bei Tätigkeiten mit den in Anhang V Nr. 1 der der GefStoffV genannten Gefahrstoffen der Arbeitsplatzgrenzwert nicht eingehalten wird oder durch den direkten Hautkontakt eine Gesundheitsgefährdung besteht. Bei Tätigkeiten nach Anhang V Nr. 2 der GefStoffV ist eine arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung anzubieten, z.B. Schädlingsbekämpfung.

Tätigkeit	Berufsgenossenschaftlicher Grundsatz	Vorsorgeuntersuchung
Tätigkeiten mit Infektionsgefährdung	G 42	Die arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung ist dann nur zu veranlassen, falls z.B. besondere betrieblich oder individuell begründete Bedingungen vorliegen oder Infektionskrankheiten im Expositionsbereich aufgetreten sind. Nach fachlicher Absprache, vor allem mit dem Betriebsarzt, ist zu entscheiden, ob man entsprechend einer regelhaften Infektionsgefährdung verfährt.

Weitere Anhaltspunkte zur Beurteilung der Notwendigkeit für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen enthalten die „Auswahlkriterien für die spezielle arbeitsmedizinische Vorsorge nach den Berufsgenossenschaftlichen Grundsätzen für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen“ (BGI 504).

Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen, die auf Grund der Gefahrstoffverordnung, der Bio-stoffverordnung oder der Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung anzubieten oder zu veranlassen sind, dürfen grundsätzlich von Fachärzten für Arbeitsmedizin und Ärzten mit der Zusatzbezeichnung Betriebsmedizin durchgeführt werden. Eine Ermächtigung hierzu bedarf es nicht.

Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen, die auf Grund der UVV „Arbeitsmedizinische Vorsorge“ durchgeführt werden, sind weiterhin ermächtigten Ärzten vorbehalten. Diese Ermächtigungen werden von den Landesverbänden der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung erteilt.

Die Ärzte sind verpflichtet, die Untersuchungen nach den Berufsgenossenschaftlichen Grundsätzen für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen durchzuführen.

Anschriften für ermächtigte Ärzte sind bei dem zuständigen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung erhältlich.

Für Versicherte, die sich einer arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchung unterzogen haben, muss der Unternehmer eine Vorsorgekartei führen. Die Vorsorgekartei für Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen kann unter Bestell-Nr. GUV-I 8582 von dem zuständigen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung bezogen werden.

Anhang 3

Vorschriften und Regeln

1. Gesetze, Verordnungen und technische Regeln

(Bezugsquelle: Buchhandel
oder
Carl Heymanns Verlag KG,
Luxemburger Straße 449, 50939 Köln)

Arbeitsschutzgesetz,

Arbeitssicherheitsgesetz,

Betriebssicherheitsverordnung,

Biostoffverordnung,

Chemikaliengesetz,

Gefahrstoffverordnung,

Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung,

Jugendarbeitsschutzgesetz,

Lastenhandhabungsverordnung,

Mutterschutzgesetz,

PSA-Benutzungsverordnung,

Straßenverkehrsordnung,

Straßenverkehrszulassungsordnung,

TRBA 230 – Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen in der Land- und Forstwirtschaft und vergleichbaren Tätigkeiten,

TRBA 400 – Handlungsanleitung zur Gefährdungsbeurteilung bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen,

TRBA 500 – Allgemeine Hygienemaßnahmen: Mindestanforderungen,

TRBS 1203 – Befähigte Person – Allgemeine Anforderungen,

TRGS 440 – Ermitteln und Beurteilen der Gefährdungen durch Gefahrstoffe am Arbeitsplatz: Ermitteln von Gefahrstoffen und Ersatzstoffprüfung,

TRGS 555 – Betriebsanweisung und Unterweisung nach § 20 Gefahrstoffverordnung.

2. Unfallverhütungsvorschriften, Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz, Informationen, Richtlinien

(Bezugsquelle: Schriften mit GUV-Nummer zu beziehen vom zuständigen Unfallversicherungsträger;
Schriften mit BGV-/BGR-/BGI-/BGG- bzw. ZH 1-/VBG-Nummer zu beziehen vom
Carl Heymanns Verlag KG,
Luxemburger Straße 449, 50939 Köln

UVV „Grundsätze der Prävention“ (GUV-V A 1),

UVV „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ (GUV-V A 3),

UVV „Arbeitsmedizinische Vorsorge“ (GUV-V A 4),

UVV „Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit“
(GUV-V A 6/7),

UVV „Bauarbeiten“ (GUV-V C 22),

UVV „Forsten“ (GUV-V C 51),

UVV „Verwendung von Flüssiggas“ (GUV-V D 34),

UVV „Gewächshäuser“ (VSG 2.6, Gartenbauberufsgenossenschaft),

GUV-Regel „Benutzung von Fuß- und Beinschutz“ (GUV-R 191),

GUV-Regel „Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz“ (GUV-R 192),

GUV-Regel „Benutzung von Kopfschutz“ (GUV-R 193),

GUV-Regel „Benutzung von Gehörschützern“ (GUV-R 194),

GUV-Regel „Benutzung von Schutzhandschuhen“ (GUV-R 195),

GUV-Regel „Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz“ (GUV-R 198),

BG-Regel „Gerüstbau – Fahrgerüste“ (BGR 172),

BG-Regel „Gerüstbau – Kleingerüste“ (BGR 173),

BG-Regel „Richtlinien für Ladebrücken und fahrbare Rampen“ (BGR 233),

GUV-Information „Handlungsanleitung für den Umgang mit Leitern und Tritte“ (GUV-I 694),

GUV-Information „Prüfung ortsveränderlicher elektrischer Betriebsmittel“ (GUV-I 8524),

GUV-Information „Motorsägeneinsatz an Bäumen und in der Baumkrone in Kombination mit
der Seilklettertechnik“, (GUV-I 8525),

GUV-Information „Ausbildung – Arbeiten mit der Motorsäge“ (GUV-I 8624),

GUV-Information „Seilarbeit im Forstbetrieb“ (GUV-I 8627),

BG-Information „Auswahlkriterien für die spezielle arbeitsmedizinische Vorsorge nach den Berufs-
genossenschaftlichen Grundsätzen für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen“ (BGI 504),

BG-Information „Sicherheit durch Betriebsanweisungen“ (BGI 578),

BG-Information „Auswahl und Betrieb ortsveränderlicher elektrischer Betriebsmittel nach
Einsatzbereichen“ (BGI 600),

BG-Information „Ladungssicherung auf Fahrzeugen (BGI 649),

BG-Information „Ausstarbeiten in der Nähe von Freileitungen“ (BGI 887).

3. DIN-Normen

(Bezugsquelle: Beuth Verlag GmbH,
Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin)

- DIN EN 166 Persönlicher Augenschutz; Anforderungen,
 DIN EN 343 Schutzkleidung gegen schlechtes Wetter,
 DIN EN 352 Gehörschützer; Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfungen,
 DIN EN 381-5 Schutzkleidung für die Benutzer von handgeführten Kettensägen;
 Teil 5: Anforderungen an den Beinschutz,
 DIN EN 381-7 Schutzkleidung für die Benutzer von handgeführten Kettensägen;
 Teil 7: Anforderungen an Kettensägen-Schutzhandschuhe,
 DIN EN 381-11 Schutzkleidung für die Benutzer von handgeführten Kettensägen;
 Teil 11: Anforderungen für Oberkörperschutzmittel,
 E DIN EN 381-7 Schutzkleidung für die Benutzer von handgeführten Kettensägen;
 Teil 7: Anforderungen an Kettensägen-Schutzhandschuhe,
 DIN EN 388 Schutzhandschuhe gegen mechanische Risiken,
 DIN EN ISO 17 249 Sicherheitsschuhe mit Schutz gegen Kettensägenschnitte,
 DIN EN ISO 20 345 Persönliche Schutzausrüstung – Sicherheitsschuhe.

**Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung e.V. (DGUV)**

Glinkastraße 40
10117 Berlin
Tel.: 030 288763800
Fax: 030 288763808
E-Mail: info@dguv.de
Internet: www.dguv.de